

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1861**

22 (30.11.1861)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 22.

30. November.

## Eine Vergiftung durch Nikotin.

Ein Selbstmord durch Nikotin, der bisher einzig bekannte dieser Art, muß das gerichtsarztliche Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, weshalb wir ihn aus den *Annales d'hygiène publique*. Avril 1861, mittheilen.

Im Mai 1859 wurde ein Unteroffizier der Garnison von Cherbourg todt in der Kaserne gefunden. Mehrere Umstände machten den Verdacht auf Selbstmord rege: der Verstorbene schien in der letzten Zeit von tiefer Trauer erfüllt, und mehrere Kameraden hatten bemerkt, daß er stets ein kleines Fläschchen bei sich trug, über dessen Inhalt er jede Mittheilung verweigerte.

Der Leichnam befand sich in einem Zustande ungewöhnlicher Starre; Spuren äußerer Gewalt fehlten; neben demselben hatte man ein kleines Gläschen gefunden, welches etwa 10 Tropfen einer dünnen gelblichen Flüssigkeit enthielt, die stark nach Tabak roch. Die Voraussetzung lag nahe, daß der Verstorbene sich durch freiwillige Ingestion der in jenem Fläschchen enthaltenen gewesenen Flüssigkeit getödtet habe und somit ein Fall von Vergiftung durch Coniin oder Nikotin vorliege.

Bei der mit größter Sorgfalt angestellten Leichenöffnung zeigte sich vollkommene Integrität der Zunge, der Wangen, des Zahnfleisches und der Zähne; die Zunge war grauweiß, ohne Röthe oder Geschwulst. Ebenso verhielten sich Schlund und Speiseröhre; in der letzteren bemerkte man bei ihrer Eröffnung einen scharfen, aber wenig charakteristischen Geruch. Die Schleimhaut des Magens zeigte ebenfalls keine abnorme Röthe und ließ den eben erwähnten Geruch, der aber hier

1862

Ärztliche Mittheilungen

etwas Empyreumatisches hatte, wahrnehmen. Die Magenöhle enthielt eine schwach gelbliche Flüssigkeit, welche, obgleich die Sektion erst am dritten Tage nach dem Tode gemacht wurde, eine äußerst geringe alkalische Reaction darbot. Diese Flüssigkeit, etwa 25 Grammen, wird mit einem leichten Ueberschusse reiner, sehr verdünnter Salzsäure versetzt, das Produkt der Auswaschung des Magens mit verdünnter Salzsäure hinzugehan und die gesammte Flüssigkeit langsam filtrirt. Das Filtrat von 250 Grammen wird im Marienbade auf 40 Gramme konzentrirt und mit reinem Alkohol von 96° behandelt. Nach bewirktem Niederschlage wird die Flüssigkeit wiederholt filtrirt, bis zum Verschwinden des Alkohols abgedampft, mit Wasser verdünnt und nochmals filtrirt, um alle Fetttheilchen abzusondern. Nach einer neuen Abdampfung im Marienbade auf 40 Gramme wird die Flüssigkeit mit einem Ueberschusse einer schwachen Natriumlösung behandelt und mit vier Volumtheilen auf 58° rektifizirten Aethers geschüttelt; die nun oben schwimmende Flüssigkeit wird mit einem kleinen Stechheber abgehoben. Nachdem der Aether an der freien Luft verdampft, bleibt eine kleine Menge bräunlicher Flüssigkeit zurück, welche sich bei mehrstündiger Berührung mit der Luft röthlich färbt. Nachdem dieselbe nochmals mit Salzsäure, dann mit Natrium und endlich mit Aether behandelt worden, ergibt sich etwa 1 Gramm einer blartigen Flüssigkeit, deren Geruch und Geschmack an den im Pfeifenabzuge sich sammelnden Tabaksaft mit einem Nachgeruche von Mäuseharn erinnert. Die Flüssigkeit ist gelb, röthet sich aber an der Luft; sie ist in Wasser wenig, in Alkohol, Aether und Chloroform sehr löslich; ihr Geschmack ist sehr scharf, ruft besonders brennende Empfindung im Schlunde hervor und zeigt folgende Reactionen: 1) rothes Lakmuspapier wird schnell stark gebläut und Kurkumapapier stark geröthet. 2) In einem Delbade von 270—280° verflüchtigt sich die Flüssigkeit vollkommen. 3) Mit kalter Schwefel- und Salpetersäure keine Reaction; ebenso mit kalter oder siedender Salzsäure. 4) Mit Dämpfen von Salzsäure entwickelt sich ein sehr entschiedener weißer Rauch. 5) Ein Strom salzsauren Gases durch die Flüssigkeit geleitet färbt dieselbe dunkelroth. 6) Wässerige Jodlösung gibt keine Reaction, alkoholische Jodlösung bewirkt ein gelbes, ockerartiges, in der Hitze wieder verschwindendes Präzipitat. 7) Mit Schwefelsäure und doppelt-chromsaurem Kali erzeugt sich eine schwach rösigte Färbung, die bald grün wird und schließlich in ein sehr schönes Chromgrün übergeht. 8) Goldchlorür ergibt ein gelbes und Quecksilberchlorür ein weißes, schwer lösliches Präzipitat.

9) Platinchlorid und Palladiumchlorid erzeugen weder Präzipitat noch Färbung.

Der Magen, der mit angesäuertem Wasser ausgewaschen worden war, wurde nun wiederholt 12 Stunden hindurch mit in Wasser aufgelöster Salzfäure mazerirt und das hiebei Erhaltene gerade wie das Produkt der ersten Auswaschung behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß statt Aether Chloroform angewendet wurde. Diese zweite Operation ergab fast eben so viel Nikotin wie die erste; bei der Verdampfung des Chloroform trat der Geruch des Nikotin und seine Einwirkung auf die Schleimhaut des Schlundes, der Nase und der Kehle noch viel entschiedener hervor, so daß es gerathen sein dürfte, bei derartigen Untersuchungen immer statt des Aethers das Chloroform in Anwendung zu bringen.

Mit dem geringen Reste der im Fläschchen vorhanden gebliebenen Flüssigkeit und mit der durch die Behandlung des Magens gewonnenen wurden vergleichende Versuche an Thieren gemacht, deren Ergebnisse ganz gleich ausfielen. So z. B. brachte man einen Glasstab, mit der letzteren Flüssigkeit befeuchtet, auf die Zunge einer Ratte, und nach wenigen Minuten erfolgte der Tod derselben.

Die Untersuchung hatte so entschiedene Resultate, daß über die Natur des vorliegenden Falles kein Zweifel obwalten konnte, und sich die Ueberzeugung unabweislich aufdrängte, daß es sich hier um eine Vergiftung mit Nikotin handle. Coniin hat mit dem Nikotin eine sehr bedeutende Aehnlichkeit in chemischer, physikalischer und toxicologischer Beziehung und unterscheidet sich von dem letzteren nur durch sein geringes spezifisches Gewicht (0,89), während das Nikotin schwerer ist als Wasser (1,048), also nicht auf demselben schwimmt wie Coniin, sondern in ihm sich auflöst — eine Eigenschaft, auf welche schon Orfila in dem bekannten Vocarm'schen Prozesse aufmerksam machte. Auch im Geruche waltet eine Verschiedenheit ob: das Nikotin riecht wie die kalt gewordene Flüssigkeit im Pfeifenabgusse, das Coniin dagegen hat einen Geruch nach Zellerie und Mäuseharn. Die von Orfila erwähnte rothe Färbung des Nikotins durch kalte Schwefelsäure wurde im vorliegenden Falle, obgleich sonst alle charakteristischen Reaktionen des Nikotin vorhanden waren, nicht konstatirt. Merkwürdig mich der hier erwähnte Fall von der Vocarm'schen Vergiftung darin ab, daß in dem letzteren nach den Berichten von Maronze, Zonde und Goffe sich auf der Schleimhaut des Mundes, der Zunge und des Magens alle Zeichen einer Korrosion vorfanden, während hier nichts der Art bemerkt wurde. Möglich, daß die Art der Vergiftung

1862

Nikotin

diesen Unterschied erklärt: während Fouquier das Gift gewaltsam beigebracht wurde und durch den Widerstand des Opfers in längerer Berührung mit der Mundschleimhaut blieb, wurde es hier aller Wahrscheinlichkeit nach schnell verschluckt. Jedenfalls bleibt die Thatsache, daß eine Nikotinvergiftung erfolgen könne, ohne daß Lippen, Zunge, Speiseröhre und Magen Spuren von Korrosion zeigen, eine für die gerichtliche Medizin höchst bedeutungsvolle. Erwähnenswerth ist schließlich noch, daß die in diesem Falle angewendete reine Salzsäure eben so gute Ergebnisse liefert als die Schwefelsäure (Orfila) oder die Keesäure (Stas), so wie der Vorzug, welchen das Chloroform für die Extraktion des Alkaloides vor dem Aether darbietet.

### Versammlung der Aerzte des Wutach- (und Rhein-) Thales.

Thiengen den 8. Oktober 1861.

Anwesend die Herren Amtsarzt Ruff von Waldshut, die Amtsgerichtsarzte Mayer von Stühlingen, Kautter von Jesteten, die Amtswundärzte Faller von Waldshut, Wittmer von Griesen, die Aerzte Dr. Wolf von Bonndorf,ENZ von Stühlingen, Dr. Rimig von Thiengen, Dr. Mayer von Thiengen und der Protokollführer Dr. Bougine von Waldshut.

Vorerst wird durch Aklamation sämtlicher Mitglieder Herr Amtsgerichtsarzt Mayer zum Vorsitzenden, und Dr. Bougine zum Protokollführer bei der heutigen Verhandlung ernannt.

Der Erstere eröffnet die Besprechung mit Vorlesung der Statuten des früher bestandenen Klettgauer ärztlichen Bezirksvereins, sowie eines Statutenentwurfs von ihm selbst, worüber die Diskussion beginnt.

Bezüglich des Namens, den der Verein sich beilegen soll, wird beschloffen, demselben den frühern Namen:

#### Klettgauer ärztlicher Bezirksverein

wieder zu geben, und dem zu wählenden Geschäftsführer aufzugeben, dem Vorstand des allgemeinen badischen Vereins, Herrn Medizinalrath Dr. Volz in Karlsruhe, die betreffende Anzeige von der Konstituierung des diesseitigen Bezirksvereins zu erstatten.

Es erfolgt nun die Diskussion über die einzelnen §§. des Statutenentwurfs des Herrn Amtsgerichtsarztes Mayer, worüber der Geschäftsführer die einzelnen Redaktionsverände-

rungen gelegentlich der definitiven Aufstellung der Statuten zu Protokoll nehmen wird.

Als Ort der nächsten Versammlung wird Untereggingen bestimmt, und zwar soll dieselbe zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags ihren Anfang nehmen. Die nähere Zeitbestimmung bleibt dem Geschäftsführer überlassen.

Man schreitet zur Wahl der Vorstände, deren Resultat Folgendes: Als Geschäftsführer: Amtsgerichtsarzt Mayer, als Schriftführer: Dr. Bougine.

Da für heute keine wissenschaftlichen Vorträge oder Mittheilungen aus der Praxis u. vorbereitet sind, so werden die Standesinteressen zum Gegenstande einer ausführlichen Besprechung gemacht.

Dr. Kimig beantragt, eine Vorstellung an die Großherzogliche Sanitätskommission darüber zu machen, daß die Bestimmung, daß praktische Aerzte in chirurgischen oder geburtshilflichen Fällen, welche auf öffentliche Kassen fallen, sich mit den geringeren Gebühren für Wundärzte oder Geburtshelfer begnügen müssen, aus der Tarordnung fallen solle.

Die Versammlung ist nach längerer Debatte der Ansicht, daß eine derartige Petition im gegenwärtigen Augenblicke, wo nach der Versicherung eines der anwesenden Mitglieder, welches im Besitze konfidentieller Mittheilungen eines Kollegen im Unterlande ist, eine Aenderung der Tarordnung in nächster Aussicht steht, besser zu unterbleiben habe.

Der Vorsitzende beantragt, daß sämmtliche anwesenden und künftig eintretenden Mitglieder je eine Abschrift der Statuten erhalten sollen, sowie daß das jeweilige Protokoll den nicht erschienenen Mitgliedern circulariter mitgetheilt werden soll, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Es wird schließlich vorgeschlagen, als noch bis jetzt nicht eingeladene Mitglieder zu der nächsten Versammlung einzuladen: die Herren Assistentenarzt Bürkel in Grafenhausen, Wundarzt Maurer in Niedern, die Aerzte v. Bömble und Jäckle in Rauffenburg, Jäckle in Tiefenstein, Rothweiler in Öbrwühl.

#### Statuten des Klettgauer ärztlichen Bezirksvereins.

§. 1. Die badischen Aerzte und Wundärzte des Klettgau's, Wutachthales und Umgegend treten zu einem Vereine zusammen, welcher sich unter dem Namen „Klettgauer ärztlicher Bezirksverein“ konstituiert und sofort nach seiner Gründung seinen Beitritt zum allgemeinen badischen Ärzteverein erklärt.

§. 2. Zweck des Vereins ist:

„an zwei zur Frühjahr- und Herbstzeit abzuhaltenden halbjährigen Versammlungstagen die aus der Praxis gezogenen Erfahrungen über interessante Krankheitsfälle oder Heilmittel in Form von Vorträgen oder freien Besprechungen gegenseitig mitzutheilen, und gleichzeitig auch die Interessen und kollegialischen Verhältnisse des ärztlichen Standes nach Kräften wahrzunehmen.“

Ein etwa zu gründender Lesezirkel wird den Verein als solchen nicht berühren, sondern bezüglich den sich darüber einigenden einzelnen Mitgliedern anheimgestellt bleiben.

§. 3. Zur Einberufung der Semestralversammlungen, sowie zur Leitung der Beratungen und Ausführung der Vereinsbeschlüsse, und aller geschäftlichen Vereinsangelegenheiten werden aus der Mitte des Vereins auf die Dauer eines Jahres ein Geschäftsführer und ein Schriftführer jeweils in geheimer Abstimmung gewählt.

§. 4. Eine außerordentliche Vereinsversammlung kann von dem Geschäftsführer nur in dem Falle anberaumt werden, wenn derselbe in der Lage ist, der erstern etwa wichtigere, nicht leicht verschiebbliche Fragen zur Berathung und Beschlussfassung vorlegen zu können.

§. 5. Die ordnungsmäßig (für gewöhnlich in den ärztlichen Mittheilungen) zusammenberufene Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Mit Abrechnung von Ausnahmefällen (§. 8) entscheidet dieselbe durch relative Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen aber gibt die nochmalige Stimme des Geschäftsführers oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Im Uebrigen hat die Versammlung über die Wahl des nächsten Versammlungsortes so wie über alle den Verein berührenden Angelegenheiten zu verfügen.

§. 6. Zur Aufnahme künftiger Vereinsmitglieder ist die einfache an den Geschäftsführer gerichtete Beitrittserklärung genügend.

§. 7. Beiträge werden nicht regelmäßig — und nur dann erhoben, wenn die Vereinsversammlung etwa eine vorübergehende Umlage für Administrationsauslagen für nöthig erachtet.

§. 8. Gegenwärtige Statuten können nur abgeändert werden, wenn die darauf bezüglichen Anträge bei speziell erfolgter Einladung aller Mitglieder eröffnet worden sind und bei der Abstimmung in der Vereinsversammlung sich eine absolute Stimmenmehrheit ergab.

## Verordnung.

Die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

(Regierungsblatt Nr. XLVII.)

In Erwägung, daß seit Erlassung der diesseitigen Verordnung vom 12. Juni 1851 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) die Ausbreitung der vorerwähnten Krankheit sich so erheblich vermindert hat, daß die damals dagegen angeordneten polizeilichen Schutzmaßregeln, welche erfahrungsgemäß mancherlei Störungen und persönliche Belästigungen im Gefolge hatten, in dem vorgeschriebenen Umfange jetzt nicht mehr allgemein nöthig fallen, sieht man sich veranlaßt, jene Verordnung hiermit aufzuheben und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1. Jeder Krätzfranke, der nicht darthun kann, daß und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

§. 2. Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Verpflegte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 f. f. maßgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heilathätsbehörde nicht.

§. 3. Der Inhaber oder Aufseher einer Fabrik, der Gewerbsmann, Arbeitgeber oder Dienstherr sind verbunden, bei Aufnahme der Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten darauf zu achten, ob dieselben etwa mit der genannten Krankheit behaftet sind, und sobald sie Spuren eines Ausschlags wahrnehmen, wie er in der in Nr. XXXVII. des Regierungsblattes von 1851 veröffentlichten Belehrung beschrieben ist, sogleich die Einleitung zu treffen, daß eine ärztliche Untersuchung stattfindet und der krätzkrank Befundene ärztlich behandelt, oder in ein Spital verbracht wird. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und hat eintretenden Falls die Kosten der Heilung zu tragen.

§. 4. In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautausschlag wahrgenommen wird, wie er in der vorerwähnten Belehrung beschrieben ist, sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormündern sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen, und das Kind nicht wieder in die Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut.

i. 8. 62

Ärztliche Behörde



Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Lehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§. 5. Die Besitzer von Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehülfen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten stets in reinlichem Zustande erhalten.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und es ist erforderlichen Falls nach §. 23 der Wirthschaftsordnung gegen denselben einzuschreiten.

§. 6. Wenn in einem Bezirke die etwa wieder eintretende Zunahme der Krankheit, oder die durch besondere örtliche Verhältnisse begründete Besorgniß vor einer solchen strengere polizeiliche Vorkehrungen gebietet, so sind die Großherzoglichen Bezirksämter ermächtigt, mit Genehmigung der Kreisregierung die in dieser Beziehung vorgeschriebenen Maßregeln der Verordnungs vom 12. Juni 1851, §§. 4—6, in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen und für den Verkehr möglichst wenig belästigenden Weise ganz oder theilweise wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1861.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
A. Lamey.

### Zeitung.

**Diensterledigung.** Die Stelle des Amts- und Amtsgerichtsarztes in Pforzheim. Meldung binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Sanitätskommission durch die betreffende Kreisregierung.

### Bekanntmachung und Einladung zum Abonnement.

Die „*Ärztlichen Mittheilungen aus Baden*“, welche nun 15 Jahrgänge zurückgelegt haben und einer allgemeinen Verbreitung im Lande und über dessen Grenzen hinaus sich erfreuen, werden vom nächsten Jahre an, um ihre Aufgabe umfassender zu erfüllen, mit mehreren Beilagen zu ihren 24 Nummern bereichert werden. Diese sollen der Entwicklung des Spitalwesens, der Mittheilung wichtiger Gutachten und Entscheidungen aus der Sphäre der Verwaltung und der Gerichte u. gewidmet sein. Der Preis derselben beträgt deshalb künftig in Karlsruhe 1 fl. 36 kr., wozu auswärts eine Expeditionsgebühr von 24 kr. und Bestellgebühr von 6 kr. kommt, so daß die inländischen Posten nach Erlaß Großherzoglicher Direktion der Verkehrs-Anstalten vom 15. November 1861, Nr. 31554, den Abonnenten den Jahrgang zu 2 fl. 6 kr. berechnen.

Wir bitten deshalb um baldige Erneuerung des Abonnements.

Druck von Malsch & Vogel.